

MERKBLATT ZUR HOBBY-SCHAFHALTUNG

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Eine spezielle Tierschutzverordnung für Schafe gibt es nicht. Das **Tierschutzgesetz** gilt für alle Tierarten, es fordert eine tierartgerechte und den Bedürfnissen entsprechende Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine artgerechte Bewegungsmöglichkeit. Hinzu kommt eine ausreichende Sachkenntnis des Tierbesitzers über verhaltensgerechte Unterbringung, Ernährung und Pflege.

2. Anmeldung

Im Rahmen der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen hat der Schafhalter entsprechend der **Viehverkehrsverordnung** zu beachten, dass jede Schafhaltung bei der jeweiligen zuständigen Behörde zu registrieren ist. Die Betriebsregistrierung muss unter Angabe von Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort erfolgen.

➤ **Registrierung beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Ulrich Weg 4, Tel.: 08122-480-0

Hier wird der Betrieb registriert (HI-Tier) und eine Betriebsnummer zugeteilt. Sobald Sie diese erhalten haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Veterinäramt.

Das Formular zum Antrag zur Erteilung einer Betriebsnummer finden Sie auf unserer Homepage.

Dieses können Sie auch gerne faxen oder per E-Mail an das Amt für Landwirtschaft senden.

➤ **Registrierung beim Landratsamt Erding, Veterinäramt**

Alois-Schießl-Platz 6, Tel.: 08122 58 1470, Fax: 08122 58 1471

E-Mail: vetamt@lra-ed.de

Das Formular zur Anmeldung der Nutztierhaltung finden Sie auf unserer Homepage.

Dieses können Sie auch gerne faxen oder per E-Mail senden.

Außerdem muss jede Haltung bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

➤ **Registrierung bei der Bayerischen Tierseuchenkasse**

Arabellastr. 29, 81925 München, Tel.: 089 929900-0

<https://www.btsk.de/>

(Meldepflicht - § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung)

3. Kennzeichnung und Registrierung

Nach *Verordnung (EG) Nr. 21/2004* und der *nationalen Viehverkehrsverordnung* umfasst die Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen folgende Elemente:

- **Kennzeichen** zur Identifikation jedes Tieres
- Aktuelles **Bestandsregister** in jedem Betrieb (gemäß den Vorgaben der VO (EG) 21/2004)

- **Begleitpapiere** (vom abgebenden Betrieb zu erstellen und dem Empfänger auszuhändigen)
- **Elektronische Datenbank** (Stichtagsmeldung, Zugangsmeldung)

Für nähere Informationen zu oben genannten Punkten verweisen wir auf das *Merkblatt des Bayerischen Schafhalterverbandes zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen in Bayern* sowie auf die Internetseite des LKV Bayern (www.lkv.bayern.de).

Hier im Merkblatt wird nur auf Punkt 2 kurz eingegangen: Wer Schafe hält, hat ein Bestandsregister zu führen. Darin werden Zu- und Abgänge eingetragen, die Aufbewahrungsfrist hierfür beträgt 3 Jahre. Behandlungen der Tiere mit Arzneimitteln müssen ebenfalls aufgelistet werden. Nachweise über tierärztliche und ggf. eigene Behandlungen sowie der Erwerb und die Anwendung apothekenpflichtiger Tierarzneimittel sind zu dokumentieren (Bestandsbuch). Diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

4. Haltung

Schafe sind ausgesprochene Herdentiere und sehr sozialverträglich. Laut den Empfehlungen des DVG gilt es bei der Schafhaltung folgendes zu beachten:

Weide: Bei der Weidehaltung im Gehege muss bei extremer Witterung für alle Tiere ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Witterungsschutz zur Verfügung stehen. Dieser soll bei großer Hitze genügend Schatten oder bei langer, kalter Regenzeit einen trockenen, windgeschützten Liegebereich bieten. Bei der Einzäunung der Tiere muss beachtet werden, dass Schafe weitsichtig sind und einen dünnen Draht aus der Nähe nicht erkennen. Bei der Verwendung eines Elektrozauns ist die Funktionsfähigkeit täglich zu kontrollieren und zu gewährleisten.

Stall: Ganzjährige Stallhaltung ist aus Tierschutzgründen abzulehnen, jedoch ist eine Winteraufstallung in vielen Gegenden Deutschlands unumgänglich. Der Stall sollte eine Strukturierung aufweisen, Fress- und Laufbereich sollten vom Liegebereich getrennt sein, es müssen angemessen eingestreute Bereiche zur Verfügung stehen, außerdem sollen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten für rangniedere Tiere vorhanden sein.

Die Anbindehaltung von Schafen ist verboten! Es müssen ausreichend Futterraufen zur Verfügung stehen, sodass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig fressen können. Der Stall sollte möglichst hell sein, die Gesamtfensterfläche muss mindestens 1/20 der Stallgrundfläche betragen. Für kranke Tiere muss die Möglichkeit der Separierung bestehen, entweder in einer Kranknbucht oder einem Krankenstall.

Fütterung und Tränke

Schafe müssen grundsätzlich, auch auf der Weide täglich Zugang zu sauberem Wasser haben.

Bei der Weidehaltung im Gehege muss die Gruppengröße dem Futterangebot angepasst werden oder es muss geeignetes zusätzliches Futter verabreicht werden. Vor allem während der Wintermonate muss bei auch bei ganzjähriger Weidehaltung oft zugefüttert werden, da der Aufwuchs nicht bedarfsdeckend ist.

Je nach Ertragsfähigkeit der Weiden ist eine Besatzstärke von zwei bis zwölf Mutterschafen pro Hektar (inkl. Lämmer und Heugewinnung) möglich. Grundsätzlich gilt: Das Futter muss wiederkäuergerecht sein, mit ausreichendem Struktur- und Rohfaseranteil, es darf weder verschmutzt, noch verdorben oder verschimmelt sein. Schafe reagieren besonders empfindlich auf plötzliche Futterumstellungen! Die Versorgung mit Mineralstoffen und Spurenelementen muss gesichert sein. Lämmern ist täglich frisches Raufutter zur freien Aufnahme zu verabreichen.

Pflege

Klauen: Die Klauen der Schafe wachsen im Monat 3-5mm, an den Hintergliedmaßen schneller als an den Vordergliedmaßen.

Der Bayerische Schafhalterverband empfiehlt, eine Klauenpflege mindestens 2-mal jährlich durchzuführen: Im Frühjahr ca. 3-4 Wochen vor dem ersten Weidetrieb sowie im Herbst vor dem Aufstallen.

Eine regelmäßige Kontrolle der Klauen ist selbstverständlich.

Schur: Schafe müssen mindestens einmal im Jahr komplett geschoren werden. Ab einer gewissen Länge beginnt die Wolle zu verfilzen und zu verschmutzen, dann verliert sie ihre schützende, isolierende Wirkung.

Traditionell werden Schafe je nach Region im Herbst vor dem Verbringen in den Stall oder aber im Frühjahr/Frühsummer geschoren. Wichtig ist, die Schur durch einen sachkundigen Schafscherer durchführen zu lassen.

Parasitenbekämpfung: Eine ausschließlich auf regelmäßigen Entwurmungen beruhende Endoparasitenbekämpfung ist abzulehnen, da dies der Gefahr von Resistenzbildungen gegenüber Entwurmungsmitteln Vorschub leistet.

Eine parasitologische Kotuntersuchung sollte bei den Muttertieren und den Lämmern regelmäßig durchgeführt werden und diese sollten entsprechend dem Befund entwurmt werden.

Gesundheit

Die Betreuung der Schafe sollte durch einen auf diesem Gebiet versierten Tierarzt erfolgen. Der betreuende Tierarzt kann in Absprache mit dem Tierhalter einen Gesundheitsplan für die Herde erstellen.

Neben dem Schutz vor Lämmerverlusten und akuten Todesfällen ist zum Schutz des Bestandes besonderes Gewicht auf Erkrankungen mit langen Inkubationszeiten zu legen. Diese Erkrankungen - wie Maedi, Caprine Arthritis und Enzephalitis=CAE, Paratuberkulose, Lungenadenomatose, Infektionen mit Magen-Darm-Strongyloiden, etc. - stellen oftmals anfänglich, wenn sie z. B. durch Zukäufe in die Herde eingeschleppt werden, kein sichtbares klinisches Problem dar. Im Betrieb breiten sie sich vom Besitzer zunächst unbemerkt schleichend aus, verursachen jedoch langfristig erhebliche Verluste. Sobald klinische Erkrankungen auffallen, ist eine Sanierung meist – wenn überhaupt – nur noch mit großem finanziellem und personellem Aufwand zu erreichen.

Zu einem Gesundheitsplan gehört auch ein Parasitenmonitoring (s.o.).

Impfung: Bei Schafen und Ziegen sind grundsätzlich Impfungen gegen folgende Krankheiten möglich:

- Pasteurellose (Schafrotz)
- Clostridienerkrankungen (wie z. B. Lämmerruhr, Breinierenerkrankung, Tetanus (Wundstarrkrampf))
- Moderhinke
- Chlamydienabort (seuchenhaftes Verlammen)
- Blauzungenerkrankung

(Informationsbroschüre „Infektionskrankheiten beim Schaf“ von MSD Tiergesundheit)

(Übersicht Gesetzliche Grundlagen:

- Tierschutzgesetz (insbesondere §§2, 16a, 17, 18)
- Tierschutz-Nutztierhaltungs-VO (§§1-4)
- Viehverkehrs-VO

beachte außerdem Leitlinien des DVG sowie Merkblätter des TVT)